Trink- und Abwasserverband
Bad Bentheim · Schüttorf · Salzbergen · Emsbüren

Quendorfer Straße 34 · 48465 Schüttorf · www.ta-verband.de
Telefon 05923 803-0 · Telefax 05923 803-340 · netz@ta-verband.de

Antrag

zur Anmeldung von Installationsanlagen zur Erfassung der aus eigener Förderung oder sonst dem Grundstück zugeführten Wassermengen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangen

Antragsteller (Grundstückseigentümer)

Nachname, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon | Mobil

Fax | E-Mail

Anschlussort/Entnahmestellen (falls abweichend)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Standort des privaten Wasserzählers

Art und Anzahl der Verbrauchsstellen

Art und Anzahl der Verbrauchsstellen

Eichjahr des Wasserzählers

Fabriknummer des Wasserzählers

Wasserzählerstand

Ablesedatum

Gemäß der Abwasserentsorgungsbedingungen und der Satzung für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren (TAV) in der geltenden Fassung wird hiermit eine Wassergewinnungsanlage für nebenstehendes Grundstück angemeldet, durch die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der Nachweis über die eingeleiteten Wassermengen ist vom Eigentümer mittels einer privaten, zusätzlich installierten Messeinrichtung zu erbringen und jährlich, innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres, dem TAV schriftlich mitzuteilen.

Die Messeinrichtung und die nachfolgende Verbrauchsleitung ist so zu installieren, dass alle Wassermengen, die dem Kanal zugeführt werden, erfasst werden. Sie muss jederzeit frei zugänglich und prüfbar sein. Die Anlage ist fachgerecht nach DIN 1988/DIN EN 1717 und den anerkannten Regeln der Technik von einem eingetragenen Fachinstallationsunternehmen auszuführen.

Insbesondere wird auf die Unzulässigkeit einer Verbindung zwischen Anlageteilen der Eigengewinnungsanlage und der vom Trinkwasser des Verbandes durchflossenen Installation hingewiesen. Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften (Eichgesetz) entsprechen. Nach Ablauf der Eichdauer (z.Zt. 6 Jahre) ist dem TAV eine erneute Prüfung des Zählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle schriftlich (Kopie der Prüfbescheinigung) nachzuweisen. Der TAV hat das Recht, jederzeit die Wasserzähleranlage und die nachgeschalteten Verbrauchsleitungen zu überprüfen.

Die Anmeldung der betriebsbereiten Anlage hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unterschrift des Eigentümers

Datum | rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers
ggfs. mit Firmenstempel